

## Gelenkwellen

### GELENKWELLENSCHUTZ, HANDHABUNG, SICHERE ABLAGE



Ungesicherte Gelenkwellen sind Ursache schwerer Unfälle. Daher darf nur mit vollständig geschütztem Antrieb gearbeitet werden.



Schutzschild  
beim Traktor

Gelenkwelle  
mit Haltekettens

Schutztopf  
am Gerät

Die Schutzeinrichtungen für Gelenkwellen müssen den gesetzlichen Bestimmungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung entsprechen. Sie werden strengen Verschleiß- und Festigkeitsprüfungen unterzogen.



Auch an schwer zugänglichen Stellen müssen die Gelenkwellentriebe vollständig gesichert sein.

Bei gestreckter Gelenkwelle muss das Schutzschild bzw. der Schutztopf die Schutztrichter der Gelenkwelle überdecken. Eine ausreichende Überdeckung muss auch bei Weitwinkelgelenkwellen, Überlastkupplungen sowie abgewinkelter Gelenkwelle gewährleistet sein.



Vor dem Ersteinsatz einer Maschine ist die richtige Länge der Welle und der Schutzrohre zu überprüfen. Schutztrichter und Schutzrohre dürfen in allen Betriebszuständen bei unterschiedlichen Abwinkelungen nicht anstoßen.

Gelenkwellen sind mit dem richtigen Ende – wie auf dem Schutzrohr (Traktorsymbol) gekennzeichnet – an den Traktor anzustecken. Überlastkupplungen müssen geräteseitig angeordnet sein, da der Schutztopf am Gerät auf die Kupplung abgestimmt ist.



Die Halteketten sind einzuhängen, um das Mitdrehen des Gelenkwellschutzes zu verhindern. Auf ausreichende Bewegungsfreiheit der Gelenkwelle ist zu achten. Zu kurze Halteketten führen zu Spannungen und reißen aus der Halterung.



Jede Berührung der Gelenkwelle mit Traktor- oder Maschinenteilen ist zu vermeiden, da die Schutzeinrichtungen beschädigt werden können.

**Schadhafte oder fehlende Schutzteile sind sofort zu reparieren bzw. zu ersetzen!**

Die abgekuppelte Gelenkwelle ist in die vorgesehene Halterung abzulegen. Die Haltekette des Schutzes ist als „Aufhängung“ der Gelenkwelle nicht geeignet.

**Die richtige Wartung und Pflege erhöht die Lebensdauer. Die Betriebsanleitung ist zu beachten!**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

SG-304, Stand: 2024